



## Worum geht es bei den aktuellen Tarifverhandlungen für Medizinische Fachangestellte?

Am 04.05.2017 hat die zweite Runde der Mantel- und Gehaltstarifverhandlungen für Medizinische Fachangestellte in Berlin stattgefunden. Auch diese endete ergebnislos. Die Arbeitgeber fordern die Umgestaltung des 13. Gehaltes. Sie machten eine Einigung in diesem Punkt zur Voraussetzung, um in die Verhandlungen zur Erhöhung der Gehälter sowie Ausbildungsvergütungen einzusteigen.

Ziel der Arbeitgeber ist es, dass 13. Gehalt, das in § 12 des Manteltarifvertrages festgeschrieben ist, zu 50 Prozent anteilig auf die monatlichen Gehälter von Januar bis Dezember umzulegen. **Die zweite Hälfte des 13. Gehaltes soll zukünftig als besondere Zuwendung ausgezahlt werden.**

Rechtlich bestehen zwischen einem 13. Gehalt und einer besonderen Zuwendung aber gravierende Unterschiede:

- 1) Bei dem 13. Monatsgehalt handelt es sich um ein zusätzliches Gehalt, das die/der Arbeitgeber/in am Ende eines Kalenderjahres zahlt, um die während dieses Jahres geleistete Arbeit zu belohnen. Bei Beginn oder Ausscheiden während des Kalenderjahres besteht daher auch ein Anspruch auf anteilige Berechnung des 13. Gehaltes. Außerdem muss ein 13. Gehalt nicht zurückgezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Folgejahr endet.
- 2) Im Gegensatz dazu werden sogenannte Gratifikationen / besondere Zuwendungen häufig an bestimmte Voraussetzungen gebunden, wie z.B. das Bestehen des Arbeitsvertrages an einem bestimmten Stichtag (z.B. 01.12. des Kalenderjahres) und/oder das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im folgenden Kalenderjahr. Besondere Zuwendungen werden also, genau wie sogenannte Gratifikationen, auch für die zukünftige Betriebstreue bezahlt. Liegen die vereinbarten Voraussetzungen nicht vor, besteht entweder kein Anspruch auf Zahlung oder eine Rückzahlungsverpflichtung.

Der vorliegende Vorschlag der Arbeitgeber sieht vor, diese besondere Zuwendung an zahlreiche Einschränkungen bzw. Voraussetzungen zu knüpfen.

Nachfolgend eine Zusammenstellung:

- 1) Stichtagsregelung:  
Bestand des Beschäftigungsverhältnisses am 01.12. des Kalenderjahres
  - a) Zum 01.12. des Kalenderjahres soll das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs volle Kalendermonate ununterbrochen bestehen.
  - b) Das Beschäftigungsverhältnis darf nicht gekündigt sein.
  - c) Es darf keine Vereinbarung über eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossen sein.

2) Die Höhe der Sonderzahlung soll sich nach der Betriebszugehörigkeit richten. Bestand des Beschäftigungsverhältnisses am Stichtag

a) nicht länger als 2 Jahre: 25 Prozent des regelmäßigen Brutto-Gehaltes;

b) länger als 2 Jahre: 37,5 Prozent des regelmäßigen Brutto-Gehaltes;

c) mehr als 3 Jahre: 50 Prozent des regelmäßigen Brutto-Gehaltes.

Dabei soll die Zeit des Ausbildungsverhältnisses angerechnet werden, wenn dies dem Anstellungsverhältnis unmittelbar vorangeht.

Konsequenz: Bei jedem Stellenwechsel muss die Betriebszugehörigkeit neu erworben werden.

3) Darüber hinaus soll die besondere Zuwendung dann zurückgezahlt werden müssen, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.04. des Folgejahres endet, es sei denn, der Arbeitgeber hat aufgrund einer ihm vorwerfbaren Pflichtverletzung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vertreten.

Kündigt also beispielsweise die Medizinische Fachangestellte das Beschäftigungsverhältnis zum 31.03. des Kalenderjahres, so entfällt nicht nur die anteilige Zahlung für die Monate Januar bis März, vielmehr ist die besondere Zuwendung, die sie für das vorhergehende Kalenderjahr erhalten hat, zurückzuzahlen.

Der Vorschlag enthält darüber hinaus noch weitere Änderungen zur Berechnung der besonderen Zuwendung, die insgesamt im Vergleich mit den derzeitigen Regelungen in § 12 Manteltarifvertrag zum 13. Gehalt nachteilig wären.

Diese rechtlichen Veränderungen, verbunden mit deutlichen Nachteilen zu der bisherigen tariflichen Regelung, mit der Begründung der Arbeitgeber, die Betriebstreue damit belohnen zu wollen, konnte von uns nicht akzeptiert werden, sodass auch diese Verhandlungen ergebnislos enden mussten.

Geplant sind nun weitere Gespräche.

Carmen Gandila  
Präsidentin des  
Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.

Susanne Hunstock  
Ass. jur.  
Bereichsleitung Recht